

DRK-Landesverband Nordrhein e.V. · Auf in Hennekamp 71 · 4000 Düsseldorf 1

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Referat I.1.C Herrn Hoffmann Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT** 11/1651

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

AZ / Abt. / Bearbeiter

Durchwahl

Detum

A 3 Ti/Sti

3104-131

20.05.92

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 27. Mai 1992

hier: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

für die öffentliche Anhörung zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes am 27. Mai 92 übersenden wir Ihnen unsere Teilnahmeerklärung sowie unsere Antworten zu Ihrem Fragenkatalog.

Grundsätzlich ist zur Beantwortung der uns gestellten Fragen zu sagen, daß wir nur jene beantwortet haben, von denen wir meinen, sie auch beantworten zu können.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahmen vom 20.12.1991 und 10.03.1992 zum Gesetzentwurf hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Auftrag

(Titze)

Abteilungsleiter

Anlagen

## Antworten zum Fragenkatalog

## I. Hilfsorganisationen

- 1. Nein, grundsätzlich sollten die freiwilligen Hilfsorganisationen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 11 ohne weitere Genehmigungspflicht im Rettungsdienst mitwirken.
- Wenn der Sanitätsdienst nicht im Rettungsdienstgesetz geregelt wird, wird dies ausdrücklich begrüßt, da anderenfalls erhebliche negative Auswirkungen auf
  - die sanitätsdienstliche Versorgung bei Veranstaltungen,
  - das ehrenamtliche Engagement der Helferinnen und Helfer im Sanitätsdienst,
  - die notwendige Aus- und Fortbildung des Sanitätspersonals,
  - die sanitätsdienstliche Versorgung im Katastrophenfall

#### befürchtet werden.

- Wir sind der Auffassung, daß die Durchführung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen werden muß, wenn deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
- 4. Das DRK fordert die Mitwirkung bei der Erstellung der Bedarfspläne. Der § 13 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ergänzen:
  - Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne unter Mitwirkung der freiwilligen Hilfsorganisationen und der örtlichen Krankenkassen auf. Hier sind einvernehmliche Regelungen anzustreben.

#### II. Personal

 Wenn der Sanitätsdienst im Rettungsdienstgesetz nicht geregelt wird, sehen wir keine Einschränkung auf das ehrenamtamtliche Engagement.

Die Mitwirkung ehrenamtlich Tätiger wird künftig aufgrund der in § 4 des Gesetzentwurfs aufgestellten Anforderungen an die Ausbildung erheblich erschwert. Diese erhöhten Qualifikationenanforderungen halten wir aber aufgrund der Entwicklungen in der Notfallmedizin für sachgerecht und notwendig.

2. a Über die bisher im § 4 des Gesetzentwurfs angesprochene Qualifikation hinausgehend, halten wir die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges mit einem Rettungsassistenten für erforderlich.

- 2. b Durch die Ausbildung von Rettungsassistenten entstehen zusätzliche Kosten. Diese Mehrkosten (Schulgeld und Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr, Praktikantenvergütung
  im 2. Ausbildungsjahr) sollten als Betriebskosten anerkannt
  werden. Zusätzliche Kosten entstehen durch die mehr benötigten Rettungssanitäter und Rettungshelfer.
- Die Auswirkungen durch die Öffnung des EG-Binnenmarktes auf die Umsetzung des Rettungsdienstgesetzes kann nach derzeitigem Kenntnisstand von uns nicht beurteilt werden. Dieses sollte nicht dazu führen, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen jetzt nicht umgesetzt werden sollten.

## III. Kosten

1. Wir sind der Auffassung, daß Änderungen bei der Kostenregelung des Rettungsdienstes nicht zu einer Verschlechterung des Leistungsstandards des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen führen dürfen (Personal, Material, Hilfsfristen etc.).

# IV. Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

Das DRK bietet auch weiterhin leistungsfähig und kostengünstig eine Beteiligung am öffentlichen Rettungsdienst an (non-profit Organisation, Ehrenamt kostengünstiger als die öffentliche Hand).

# V. Allgemeines zum Rettungswesen

- 1. Wir sehen keine zwingenden Gründe, in Nordrhein-Westfalen vom System der einheitlichen Leitstellen abzugehen.
- 2. Die in der Notfalrettung und im Krankentransport eingesetzten Fahrzeuge müssen, wie in § 3 des Gesetzentwurfs formuliert, in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik (auf der Basis der entsprechenden DIN-Normen) als Mindestausstattung entsprechen.